

**MANSFELD
SÜDHARZ**

Rechnungsprüfungsamt
Prüfung - Beratung

B E R I C H T

**über die örtliche Prüfung
des Jahresabschlusses für das
Haushaltsjahr 2022
der Gemeinde Klostermansfeld**

Az.: 14.40.21
Datum: 09.12.2025
Prüferin: Frau Schulz

Inhaltsverzeichnis

1	Abkürzungsverzeichnis.....	3
2	Prüfungsauftrag und –durchführung	4
3	Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung.....	4
4	Grundlagen der Haushaltswirtschaft.....	5
5	Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2022.....	6
5.1	Ergebnisrechnung	7
5.2	Finanzrechnung.....	7
5.3	Haushaltsausgleich	8
5.4	Vermögensrechnung (Bilanz)	9
5.4.1	Bilanzaktiva	9
5.4.2	Bilanzpassiva	10
5.5	Anlagen.....	13
6	Ergebnis der Jahresabschlussprüfung / Bestätigungsvermerk.....	14

1 Abkürzungsverzeichnis

ARAP	Aktive Rechnungsabgrenzungsposten
AV	Anlagevermögen
BewertRL LSA	Bewertungsrichtlinie Land Sachsen-Anhalt
DA	Dienstanweisung
EK	Eigenkapital
GoB	Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung
GoBD	Grundsätze zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff
HHJ	Haushaltsjahr
IKS	Internes Kontrollsystem
ISV	Infrastrukturvermögen
KomHVO	Kommunalhaushaltsverordnung Sachsen-Anhalt
KomKBVO	Kommunalkassen- und Buchführungsverordnung Sachsen-Anhalt
KVG LSA	Kommunalverfassungsgesetz Land Sachsen-Anhalt
LSA	Land Sachsen-Anhalt
MI LSA	Ministerium des Innern und Sport Land Sachsen-Anhalt
NKHR	Neues Kommunales Haushalts- und Kassenrecht
PRAP	passiver Rechnungsabgrenzungsposten
RL	Richtlinie
RPA	Rechnungsprüfungsamt

2 Prüfungsauftrag und -durchführung

Für die Haushaltsführung im Berichtsjahr 2022 waren die Vorschriften des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA), der Kommunalhaushaltsverordnung (KomHVO) sowie der Kommunalkassen- und Buchführungsverordnung Sachsen-Anhalt (KomKBVO) bindend.

Der § 118 Abs. 1 KVG LSA verpflichtet die Gemeinde, jährlich nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung einen Jahresabschluss aufzustellen, welcher ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage vermitteln soll.

Auf der Grundlage von § 138 Abs. 2 KVG LSA wurde das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Mansfeld-Südharz mit der Prüfung des Jahresabschlusses beauftragt.

Dieser Schlussbericht gibt das Ergebnis der Prüfung wieder und dient als Grundlage für die Stellungnahme und Beschlussfassung des Gemeinderates über den Jahresabschluss 2022 nach § 120 KVG LSA.

3 Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung

Die Art und der Umfang der Prüfung waren von dem Ziel geprägt, sich wieder dem normalen zeitlichen Ablauf der Aufstellung, Prüfung und Beschlussfassung von Jahresabschlüssen entsprechend § 120 KVG LSA anzunähern.

Das RPA hat den Prüfungsumfang aus § 141 Abs. 1 KVG LSA unter Anwendung der mit dem RdErl. des MI LSA vom 15.10.2020 und dessen Ergänzungen vom 22.04.2022 bzw. 29.04.2024 eingeräumten Prüfungserleichterungen auf wesentliche Positionen mit finanzwirtschaftlichen Auswirkungen auf die Gegenwart sowie die Folgejahre beschränkt. Dies umfasst im Einzelnen

- den korrekten Saldenvortrag,
- Zu- und Abgänge des Anlagevermögens einschl. der korrespondierenden Sonderposten,
- Sachverhalte, für die der automatische Fehlerausgleich mit dem aktuellen Jahresabschluss nicht erfüllt ist (Systemfehler).

Darüber hinaus blieb die ordnungsmäßige Haushaltsführung nicht unberücksichtigt.

Die Auswahl der Stichproben erfolgte auf Basis des retrograden Prüfungsansatzes und unter Berücksichtigung von Wesentlichkeiten.

Die Bilanz wurde im Original von der Prüferin gekennzeichnet.

Prüfungsfeststellungen, die nach Einschätzung des RPA der Stellungnahme bedürfen, sind im Bericht mit „B“ für Beanstandung nebst einer fortlaufenden Nummerierung gekennzeichnet und durch Fettdruck hervorgehoben. Das RPA wird diese im Rahmen der Prüfung künftiger Jahresabschlüsse ggf. erneut aufgreifen. Formuliert Hinweise „H“ sollen als Anregung zur Qualifizierung des Verwaltungshandelns dienen.

4 Betrachtung des Jahresabschlusses 2021

Entsprechend § 114 Abs. 1 i. V. m. § 120 Abs. 1 Satz 2 KVG LSA hat der Bürgermeister die Vollständigkeit und Richtigkeit des Jahresabschlusses des Haushaltsjahres 2021 festzustellen und diesen unverzüglich mit dem Prüfbericht des Rechnungsprüfungsamtes und seiner Stellungnahme dem Gemeinderat vorzulegen.

Die Beschlussfassung über die Feststellung des Jahresabschlusses 2021 der Gemeinde Klostermansfeld erfolgte am 13.02.2025 durch den Gemeinderat. Die Bekanntmachung nach § 120 Abs. 2 KVG LSA wurde mit Veröffentlichung im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Nr. 03/2025 am 12.03.2025 vorgenommen.

5 Grundlagen der Haushaltswirtschaft

Der Gemeinderat beschloss die Haushaltssatzung einschließlich des Haushaltsplanes für das Haushaltsjahr 2022 in seiner Sitzung am 24.02.2022, zeitgleich mit dem Beschluss über die Fortschreibung des Haushaltskonsolidierungskonzeptes. Die Gemeinde widersprach dem Grundsatz der Vorherigkeit.

B₁ Der Ausgleich des Ergebnisplanes für das Jahr 2022 wurde entgegen den Bestimmungen des § 98 Abs. 3 KVG LSA nicht erreicht. Der Ergebnisplan weist einen Fehlbetrag von insgesamt 194.400 EUR aus.

Die Kommunalaufsichtsbehörde sah lt. Verfügung vom 03.05.2022 von einer Beanstandung des Gemeinderatsbeschlusses über die Haushaltssatzung ab.

Der mit § 4 der Haushaltssatzung festgesetzte Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit in Höhe von 2.190.000 EUR wurde in voller Höhe unter Zurückstellung aller erheblichen Bedenken genehmigt. Die Genehmigung erging unter den Auflagen

- die monatliche Vorlage der Liquiditätsplanung kontinuierlich und termingerecht fortzuführen,
- die Haushaltskonsolidierung konsequent weiterzuführen und den Liquiditätsbedarf zu reduzieren. Das Haushaltskonsolidierungskonzept der Gemeinde ist fortzuschreiben. Die überarbeitete Fortschreibung ist der KAB spätestens mit den Unterlagen zum Haushaltsplan 2023 vorzulegen.
- eine Planung vorzulegen, woraus eine stufenweise Reduzierung des Liquiditätskreditvolumens innerhalb der mittelfristigen Finanzplanung erkennbar ist.

Durch den Bürgermeister ist mit der Vollziehbarkeit der Haushaltssatzung eine Haushaltssperre gemäß § 27 KomHVO zu verfügen, die sicherstellt, dass nur Aufwendungen und Auszahlungen geleistet werden, zu deren Leistung die Gemeinde rechtlich unaufschiebbar verpflichtet ist oder für die Weiterführung notwendiger Aufgaben unabweisbar sind. Dieser Anordnung kam die Gemeinde nach und der Bürgermeister sprach mit Wirkung vom 16.05.2022 die haushaltswirtschaftliche Sperre aus.

Das gemäß § 102 Abs. 2 KVG LSA geltende Verfahren der Bekanntmachung und öffentlichen Auslegung fand für die Haushaltssatzung des Jahres 2022 Beachtung.

6 Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2022

Der § 118 Abs. 1 KVG LSA verpflichtet die Gemeinde, jährlich einen Jahresabschluss nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung aufzustellen, welcher ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage vermitteln soll. Nach den Vorschriften des § 120 Abs. 1 KVG LSA ist der Jahresabschluss innerhalb von vier Monaten nach Ende des Haushaltsjahres aufzustellen.

Die Vollständigkeit und Richtigkeit des Jahresabschlusses 2022 gemäß § 120 Abs. 1 KVG LSA stellte der Bürgermeister am 12.12.2024 fest. Dem RPA wurde der endgültige Jahresabschluss am 19.12.2024 zur Prüfung vorgelegt. Aufgrund notwendiger Korrekturen wurde eine Überarbeitung des Jahresabschlusses erforderlich, die zum 14.10.2025 abgeschlossen war. Mit gleichem Datum wurde der Jahresabschluss dem Rechnungsprüfungsamt erneut vorgelegt.

B₂ Die gesetzlich vorgegebene Frist war auf Grund der verspäteten Vorlage und Prüfung der Eröffnungsbilanz sowie der Jahresabschlüsse 2013 bis 2021 nicht haltbar.

Legitimiert durch den Beschluss des Gemeinderates vom 28.05.2024 kam bei der Aufstellung des Jahresabschlusses 2022 der RdErl. MI LSA vom 15.10.2020 einschließlich seiner Ergänzung vom 02.04.2024 zur Anwendung. Die unter Pkt. 1 Bst. a – h gewährten Erleichterungen für die Aufstellung des Jahresabschlusses wurden vollumfänglich genutzt.

Die Vermögens-, Ergebnis- und Finanzrechnung stellen sich zum Stichtag wie folgt dar:

Finanzrechnung 2022	Bilanz zum 31.12.2022		Ergebnisrechnung 2022
	Aktiva	Passiva	
<u>Anfangsbestand an Finanzmitteln</u> 95.314,20 €	<u>Anlagevermögen</u> 8.564.713,54 €	<u>Eigenkapital</u> 2.788.013,79 € -> dav. Jahresergebnis 79.016,03 €	<u>Erträge</u> Ordentliche Erträge 3.036.495,61 €
<u>Einzahlungen</u> 5.654.077,34 €	<u>Umlaufvermögen</u> 348.906,54 € -> davon liquide Mittel 163.120,83 €	<u>Sonderposten</u> 4.363.066,28 €	Außerordentliche Erträge 0,00 €
<u>Auszahlungen</u> 5.586.270,71 €	<u>RAP</u> 0,00 €	<u>Rückstellungen</u> 120.940,85 €	<u>Aufwendungen</u> Ordentliche Aufwendungen 2.883.060,02 €
<u>Endbestand an Finanzmitteln</u> per 31.12. 163.120,83 €	nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag 0,00 €	<u>Verbindlichkeiten</u> 1.610.716,46 €	Außerordentliche Aufwendungen 74.419,56 €
	<u>Bilanzsumme</u> 8.913.620,08 €	<u>Bilanzsumme</u> 8.913.620,08 €	<u>Jahresüberschuss</u> 79.016,03 €

6.1 Ergebnisrechnung

Die Ergebnisrechnung erfasst alle Erträge und Aufwendungen (Ressourcenaufkommen und -verbrauch) eines Haushaltsjahres und ermittelt das Jahresergebnis. Aus dem Saldo des ordentlichen Ergebnisses ergibt sich ein Jahresüberschuss in Höhe von 79.016,03 EUR. Die Erträge im HHJ 2022 reichten somit aus, um die entstandenen Aufwendungen zu decken.

Im Rahmen des Jahresabschlusses sind aufgrund von § 43 Abs. 2 KomHVO für die Ergebnisrechnung die Ist-Ergebnisse den Planansätzen gegenüberzustellen. Der Planvergleich der Ergebnisrechnung bezüglich der ordentlichen Erträge und Aufwendungen stellt sich im Vergleich zum fortgeschriebenen Ansatz für das Berichtsjahr wie folgt dar:

	Haushaltsansatz	fortgeschriebener Ansatz	Ergebnis lt. Jahresrechnung	Plan-Ist- Vergleich
	-EUR-			
Erträge	2.812.500,00	2.812.500,00	3.036.495,61	+ 223.995,61
Aufwendungen	3.006.900,00	3.011.473,07	2.883.060,02	- 128.413,05

Das Ergebnis des Berichtsjahres ist mit 19,6 TEUR, 49,2 TEUR und 169,4 TEUR hauptsächlich auf höhere Erträge bei den Steuern und ähnlichen Abgaben, privatrechtlichen Leistungsentgelten, Kostenerstattungen und -umlagen sowie sonstigen ordentlichen Erträgen, insbesondere bei Erträgen aus der Veräußerung von Grundstücken zurückzuführen.

Die Aufwendungen für Dienst- und Sachleistungen zeigen im Vergleich eine Minderung von 143,2 EUR, davon betreffen 106,9 TEUR die Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen.

B₃ Das RPA verweist auf die Beachtung der allgemeinen Haushaltsgrundsätze zur Planung und Führung der Haushaltswirtschaft gemäß § 98 KVG LSA i. V. m. § 9 Abs. 2 KomHVO.

6.2 Finanzrechnung

Die Finanzrechnung gibt Auskunft über die tatsächliche finanzielle Lage und zeigt dabei die Finanzierungsquellen sowie die Veränderung des Zahlungsmittelbestandes der Gemeinde auf. Gemäß § 44 KomHVO erfasst die Finanzrechnung die realisierten Zahlungsströme (Cash-Flows) innerhalb des Haushaltsjahres, d.h. die tatsächlich eingegangenen bzw. geleisteten Einzahlungen und Auszahlungen.

Diese stellen sich im Ergebnis wie folgt dar:

- a) Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit + 90.980,35 EUR
Die laufenden Einzahlungen reichten im geprüften Haushaltsjahr aus, die laufenden Auszahlungen zu decken. Der Gemeinde standen Mittel in der genannten Höhe für den Schuldendienst der bestehenden Kredite zur Verfügung.

- b) Saldo aus Investitionstätigkeit + 337.612,01 EUR
Den ausgewiesenen Investitionsauszahlungen standen ausreichende Finanzierungsmittel zur Verfügung.
- c) Saldo aus Finanzierungstätigkeit - 399.309,98 EUR
Aufgrund der im Berichtsjahr vorgenommenen Tilgungen von Krediten und Liquiditätskrediten weist der Saldo im Berichtsjahr ein negatives Ergebnis von - 149.309,98 EUR aus, welches sich aufgrund der Ein- und Auszahlungen aus der Aufnahme von Liquiditätskrediten um weitere 250.000 EUR erhöht.
- d) Saldo aus dem Bestand an Fremdmitteln - 1.475,75 EUR.

Der Finanzmittelbestand zum Ende des Jahres 2022 stimmt mit den ausgewiesenen liquiden Mitteln der Vermögensrechnung und dem Tagesabschluss vom 02.01.2023 nicht überein. Die Differenz von 1.370.000 EUR resultiert aus der Korrekturbuchung der noch nicht erfolgten Umbuchung des Kassenkredites als Zahlweg in die Verbindlichkeiten. Zum Bilanzstichtag 31.12.2022 wurde ein Liquiditätskredit in Höhe von 1.370.000 EUR in Anspruch genommen.

Nach der vorgenommenen Korrektur am 26.06.2023 ist die Übereinstimmung der liquiden Mittel der Finanz- und der Vermögensrechnung mit dem Finanzmittelbestand gegeben.

Der Planvergleich für das Berichtsjahr 2022 gemäß § 44 KomHVO zeigt bezüglich der Finanzrechnung Erhöhungen der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit gegenüber dem fortgeschriebenen Planansatz in Höhe von 23,6 TEUR. Der Plan/Ist-Vergleich der Auszahlungen weist Einsparungen von insgesamt 201,8 TEUR aus.

Die Einzahlungen aus Zuwendungen für Investitionen erhöhten sich im Berichtsjahr um 123,5 TEUR, bei den Auszahlungen für eigene Investitionen wurden 303,3 TEUR gegenüber dem fortgeschriebenen Planansatz weniger verausgabt. Diese sind mit 171,1 TEUR bzw. 112,2 TEUR insbesondere bei den Auszahlungen für den Erwerb kommunaler Spezialfahrzeuge (Kompaktgeräteträger) sowie für Tiefbaumaßnahmen (Schul- und Chausseestraße) zu verzeichnen.

Bezüglich der Haushaltsplanung und -durchführung wird auf die B₃ des Prüfberichtes verwiesen.

6.3 Haushaltsausgleich

Das Haushaltsjahr 2022 schließt mit einem Überschuss von insgesamt 79.016,03 EUR ab, der aus dem Überschuss des ordentlichen Ergebnisses von 153.435,59 EUR und dem Fehlbetrag des außerordentlichen Ergebnisses von 74.419,56 EUR resultiert. Der im Haushaltsjahr 2022 erreichte Überschuss wird ordnungsgemäß unter der Bilanzposition Jahresergebnis nachgewiesen.

Der Haushaltsausgleich gemäß § 98 Abs. 3 KVG LSA wurde im Haushaltsjahr 2022 erreicht.

Der Überschuss des ordentlichen Ergebnisses des Vorjahres bewirkt im Berichtsjahr eine Zuführung an die Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses in Höhe von 2.335,04 EUR. Der Fehlbetrag des außerordentlichen Ergebnisses 2021 mit 51,12 EUR wird im Berichtsjahr gemäß § 23 Abs. 1 KomHVO ausgeglichen.

Die Zuführung des Überschusses 2022 wurde noch nicht berücksichtigt. Anzumerken ist, dass der Gemeinde im Haushaltsjahr 2023 mittels des Überschusses eine Zuführung an die Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses möglich ist. Gleichzeitig ist der Ausgleich des Fehlbetrages des außerordentlichen Ergebnisses zu berücksichtigen.

6.4 Vermögensrechnung (Bilanz)

Die Vermögensrechnung ist die stichtagsbezogene Gegenüberstellung des Vermögens und der entsprechenden Finanzierungsmittel. Die Salden der Bilanz des Vorjahres wurden korrekt vorgetragen.

6.4.1 Bilanzaktiva

Auf der Aktivseite der Bilanz wird das Vermögen mit den zum Bilanzstichtag ermittelten Werten aufgeführt. Es handelt sich somit um die Dokumentation der Kapitalverwendung.

Die nachstehende Übersicht zeigt die einzelnen Bilanzergebnisse der Aktivseite zum Bilanzstichtag und die Veränderungen gegenüber dem Vorjahr.

Aktiva	31.12.2022	Veränderung Vorjahr
<u>Anlagevermögen</u>		
immaterielle Vermögensgegenstände	30.642,86 EUR	- 928,57 EUR
Sachanlagevermögen	7.901.311,73 EUR	- 315.905,26 EUR
Finanzanlagevermögen	632.758,95 EUR	0,00 EUR
<u>Umlaufvermögen</u>		
Vorräte	0,00 EUR	0,00 EUR
öffentlich-rechtl. Forderungen	146.395,33 EUR	+ 6.607,93 EUR
privatrechtliche Forderungen	39.390,38 EUR	+ 4.499,41 EUR
liquide Mittel	163.120,83 EUR	+ 67.806,63 EUR
<u>Rechnungsabgrenzungsposten</u>	0,00 EUR	0,00 EUR
<u>Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag</u>	0,00 EUR	0,00 EUR
Bilanzsumme	8.913.620,08 EUR	- 237.919,86 EUR

Gemäß RdErl. des MI LSA vom 15.10.2020 und seiner Ergänzungen reduzierte sich die Prüfung auf die Veränderungen des Anlagevermögens und den korrekten Nachweis der liquiden Mittel.

Sachanlagevermögen

Das in der Bilanz ausgewiesene Sachanlagevermögen wird durch die Konten der Anlagenbuchhaltung entsprechend nachgewiesen. Die bilanziellen Abschreibungen auf immaterielle Gegenstände und Sachanlagen in Höhe von 305.547,86 EUR waren aufwandswirksam in der Ergebnisrechnung abgebildet.

Aufgrund der Auflösung von Personenzusammenschlüssen alten Rechts i. S. d. Artikels 233 § 10 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch zum 31.12.2021 (Separationsinteressen) sind die betreffenden Grundstücke zum 01.01.2022 im Vermögen der Gemeinde zu bilanzieren. In der Gemeinde waren diesbezüglich keine Bilanzierungen notwendig.

Von der Gemeinde Klostermansfeld wurden im Berichtsjahr zwei Grundstücke mit einem Gesamtwert von 49.780,00 EUR in der Bilanzposition 031120 - nicht kommunal genutzte Grundstücke in Abgang gebracht. In der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2013 wurde das Grundstück Flur 2 Flurstück 27/76 mit 9.680,00 EUR und ein Teilgrundstück Flur 3 Flurstück 113/2 mit 40.100,00 EUR bilanziert.

Im Haushaltsjahr 2022 veräußerte die Gemeinde die Grundstücke und der Kaufpreis betrug lt. der vorliegenden Notarverträge 9.640,00 EUR bzw. 18.500,00 EUR. Die Buchverluste in Höhe von insgesamt 21.640,00 EUR werden im Konto 547100 der Ergebnisrechnung nachgewiesen.

Das verbliebene Teilgrundstück Flur 3 Flurstück 113/2 wird in der Anlagenbuchhaltung mit einem Bilanzwert von 5.580,00 EUR unter der AnBu-Nr. 10620038 nachgewiesen.

Von der Gemeinde wurden die entsprechenden Unterlagen zur Prüfung vorgelegt. Beanstandungen ergaben sich nicht.

Im Berichtsjahr aktivierte die Gemeinde die Straßenbeleuchtung der Chausseestraße mit einem Gesamtwert von 16.215,46 EUR und legte die entsprechenden Unterlagen zur Prüfung vor. Beanstandungen ergaben sich nicht. Der Bilanzwert ist bestätigungsfähig.

Grundlage für die Bewertung waren die Festlegungen der Richtlinie für die Erstbewertung der Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten für die Eröffnungsbilanzen zum 01.01.2013 der Verbandsgemeinde und deren Mitgliedsgemeinden, die mit dem Beschluss der EÖB außer Kraft trat, i. V. m. der Bewertungsrichtlinie des Landes Sachsen-Anhalt.

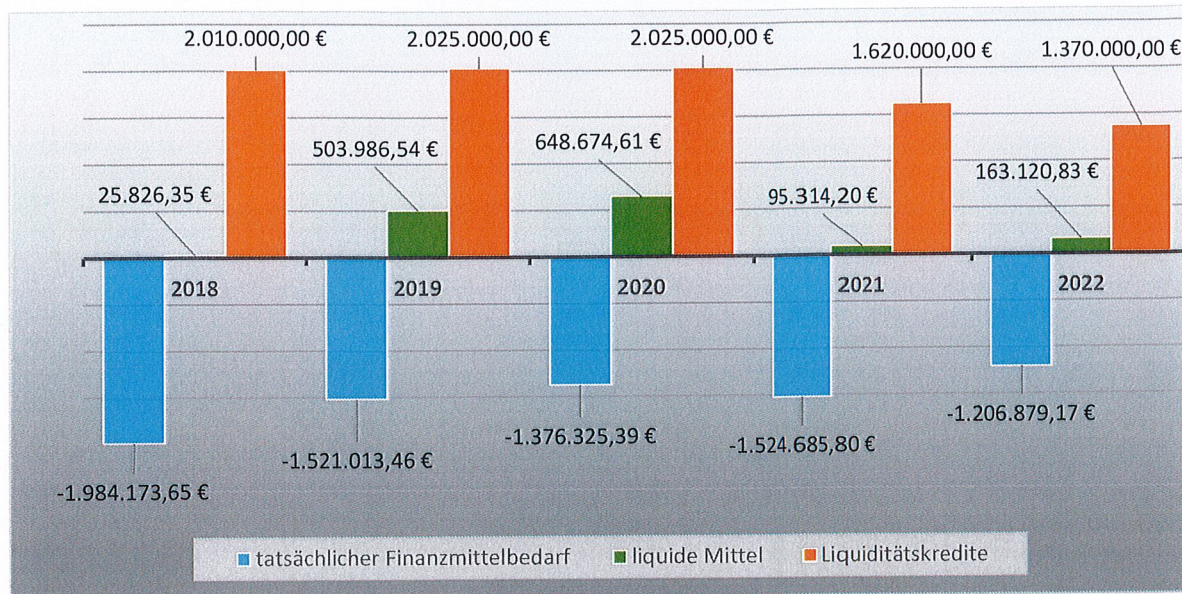
B₄ Es besteht unbedingter Handlungsbedarf in Bezug auf den Erlass einer Bewertungs- bzw. Aktivierungsrichtlinie. Das RPA weist darauf hin, dass auch Festlegungen zur Erstellung und Führung von Bewertungsakten sowie zur Dokumentation einzelner Vorgänge wichtige Bestandteile der neu zu treffenden Regelungen sind.

Liquide Mittel

Zum Bilanzstichtag 31.12.2022 betrugen die liquiden Mittel 163.120,83 EUR (Vorjahr: 95.314,20 EUR), die auf Sichteinlagen bei den Banken entfallen und an Hand von Kontoauszügen nachgewiesen werden. Der Finanzmittelbestand lt. Finanzrechnung zum Ende des HHJ 2022 weist Übereinstimmung zu den ausgewiesenen liquiden Mitteln der Vermögensrechnung und dem Tagesabschluss aus.

Die Entwicklung des tatsächlichen Finanzmittelbestandes¹, der liquiden Mittel und der Liquiditätskredite im Vergleich der Haushaltsjahre 2018 bis 2022 zeigt die nachfolgende Grafik.

¹ Kassenbestand abzgl. der aufgenommenen Kassenfestbetragskredite



Von der Gemeinde mussten entgegen §§ 98 Abs. 4 und 110 Abs. 2 KVG LSA dauerhaft Liquiditätskredite in Anspruch genommen werden, um ihre Zahlungsfähigkeit sicherzustellen.

Liquiditätskredite dürfen ausschließlich zu Zwecken der Kassenverstärkung für einen zu überbrückenden Zeitraum bis zum Eingang geplanter Einzahlungen genutzt werden, um rechtzeitig Auszahlungen leisten zu können. Die Verwendung zu anderen Zwecken steht mit dem Gesetz nicht in Einklang.

H₁ Die dauerhafte Inanspruchnahme von Liquiditätskrediten zur Fehlbetragsfinanzierung bzw. Tilgung von Investitionskrediten ist gem. § 110 KVG LSA i. V. m. dem Erlass des MI LSA vom 17.12.2021 nicht zulässig.

6.4.2 Bilanzpassiva

Die Passivseite der Bilanz gibt im Wesentlichen einen Überblick über die Verbindlichkeiten und das Eigenkapital einer Kommune und lässt damit die Finanzierung der auf der Aktivseite der Bilanz stehenden Vermögenswerte erkennen. Die einzelnen Bilanzergebnisse der Passivseite der Gemeinde Klostermansfeld per 31.12.2022 sind im Folgenden dargestellt:

Passiva	31.12.2022	Veränderung zum Vorjahr
Eigenkapital	2.788.013,79 EUR	+ 176.260,03 EUR
Sonderposten	4.363.066,28 EUR	- 73.587,87 EUR
Rückstellungen	120.940,95 EUR	+ 75.919,56 EUR
Verbindlichkeiten	1.610.716,46 EUR	- 412.851,18 EUR
PRAP	30.882,70 EUR	- 3.660,40 EUR
Bilanzsumme	8.913.620,08 EUR	+ 237.919,86 EUR

Gem. RdErl. des MI LSA vom 15.10.2020 und seiner Ergänzungen reduzierte sich die Prüfung im Wesentlichen auf die Sonderposten, die zum Anlagevermögen korrespondieren müssen und die Verbindlichkeiten.

Sonderposten

Der Ansatz von Sonderposten in der Bilanz dient der Darstellung der Beteiligungen Dritter an der Finanzierung bzw. am Erwerb von kommunalen Vermögensgegenständen (Investitionen). Sie werden über die entsprechende Abschreibungsdauer des geförderten Vermögensgegenstandes aufgelöst. Ausnahme bilden die Sonderposten aus der Investitionspauschale bis 2012.

Gegenüber dem vorangegangenen Haushaltsjahr verringerten sich die Sonderposten im Berichtsjahr um 73.587,87 EUR und resultieren mit 2.812.068,50 EUR hauptsächlich aus den Sonderposten aus Zuwendungen.

Die ertragswirksame Auflösung der Sonderposten richtet sich gemäß Nr. 5.19 BewertRL LSA nach der Nutzungsdauer der zuwendungsfinanzierten Vermögensgegenstände. Die Ergebnisrechnung zeigt die Erträge aus der Auflösung von Sonderposten und die Übereinstimmung mit dem Jahresanlagennachweis ist gegeben.

Die stichprobenweise Prüfung des gebildeten Sonderpostens aus der Investitionspauschale bezüglich der Straßenbeleuchtung Chausseestraße ergab Ordnungsmäßigkeit.

Zur Verbesserung der Infrastruktur erhalten die Gemeinden gem. § 16 FAG LSA jährlich eine pauschale Investitionszuweisung. Es ist u. a. zulässig, die Mittel zur investiven Verwendung anzusparen². Die Gemeinde Klostermansfeld hat zum 31.12.2022 nicht verbrauchte Mittel der Investitionspauschale in Höhe von 448.040,66 EUR bilanziert. Gegenüber dem Vorjahr erhöhte sich die Investitionspauschale um 76.565,51 EUR.

B₅ Eine Inanspruchnahme von zur pauschalen Verwendung angesparten Mitteln der Investitionspauschale setzt unter Bezug auf die RdVerf. Nr. 19 des LVwA LSA vom 23.07.2020 voraus, dass diese nicht nur buchmäßig, sondern auch tatsächlich als liquide Mittel vorgehalten werden. Andernfalls ist ein Verstoß gegen § 110 KVG LSA nicht auszuschließen.

Der Mehrbelastungsausgleich gemäß § 1 des Gesetzes über den Mehrbelastungsausgleich für kommunale Straßenbaumaßnahmen (StrBauMBelAusglG ST) vom 15.12.2020 i. V. m. der Verordnung über den Mehrbelastungsausgleich infolge des StrBauMBelAusglG ST wurde im Haushaltsjahr 2022 für die Gemeinde Klostermansfeld mit Bescheid vom 28.07.2022 in Höhe von 19.075,50 EUR festgesetzt.

Im geprüften Haushaltsjahr wurden diese Mittel nicht in Anspruch genommen und ordnungsgemäß in der Bilanzposition 234102 nachgewiesen.

Verbindlichkeiten

Am Ende des Berichtsjahres weist die Bilanz Verbindlichkeiten in Höhe von insgesamt 1.610.716,46 EUR nach. Gegenüber dem vorangegangenen Haushaltsjahr ist eine Verringerung um 412.851,18 EUR zu verzeichnen.

² Runderlass des Ministeriums für Inneres und Sport vom 06.03.2021 bzw. 09.07.2021

Die Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen verringerten sich gegenüber dem Vorjahr um die erbrachten Tilgungsleistungen von 149.309,98 EUR auf 190.125,57 EUR. Der Abgleich der ausgewiesenen Bestände mit denen der Darlehenskontoauszüge ergab Übereinstimmung.

Die Bilanz sowie die Verbindlichkeitenübersicht weisen zum 31.12.2022 Verbindlichkeiten aus Liquiditätskrediten von insgesamt 1.370.000 EUR aus. Diese resultieren aus dem Kassenfestbetragskredit. Gegenüber dem Vorjahr ist eine Minderung des Liquiditätskredites um 250.000 EUR zu verzeichnen.

Der mit der Haushaltssatzung von der Kommunalaufsichtsbehörde genehmigte Kreditrahmen von 2.190.000 EUR wurde mit rd. 63 % in Anspruch genommen.

6.5 Anlagen

Die gemäß § 118 Abs. 4 Nr. 1 KVG LSA geforderte Anlagen-, Forderungs- und Verbindlichkeitenübersicht lag zur Prüfung vor. Der Abgleich mit den korrespondierenden Bilanzpositionen ergab Übereinstimmung.

Übersichten über zu übertragende Ermächtigungen und fortgeltende Verpflichtungsermächtigungen entsprechend § 118 Abs. 4 KVG LSA waren dem Jahresabschluss vorschriftsgemäß beigelegt.

Die Haushaltssatzung 2022 enthält im § 6 Ziff. 4 und Ziff. 5 Vermerke zur Übertragung nicht verbrauchter Mittel i. S. d. § 19 KomHVO.

Der Jahresabschluss 2022 weist Aufwands- und Auszahlungsermächtigungen in Höhe von 109.199,62 EUR bzw. 229.937,95 EUR aus. Die Bildung erfolgte für die Maßnahmen:

- Unterhaltung der Gemeindestraßen und der Straßenbeleuchtung
- Unterhaltung kommunaler Einrichtungen (Dorfgemeinschaftshaus, Freilichtbühne DGH, Kindergarten Kirchstraße)
- Erwerb eines Kompaktgeräteträgers
- Straßenbau Schulstraße.

Den Anträgen der zuständigen Fachdienste sind Begründungen beigelegt, denen die Gründe zu entnehmen sind, weshalb die in 2022 veranschlagten Maßnahmen nicht bzw. nicht vollständig zur Ausführung kamen.

Der Fachdienst Zentrale Dienste und Finanzen legte mit den Hinweisen und der Terminplanung zum Jahresabschluss 2022 vom 03.01.2023 bezüglich der Übertragung von Ermächtigungen fest, dass nicht ausgeschöpfte Haushaltsansätze mit dem entsprechenden Formblatt bis zum 20.01.2023 zu melden sind. Der festgelegte Termin wurde von dem Fachdiensten beachtet.

7 Ergebnis der Jahresabschlussprüfung / Bestätigungsvermerk

Der Jahresabschluss 2022 der Gemeinde Klostermansfeld, bestehend aus der Ergebnis-, Finanz- und Vermögensrechnung sowie den beizufügenden Anlagen gemäß § 118 Abs. 4 KVG LSA, wurde vom Rechnungsprüfungsamt entsprechend §§ 140 Abs. 1 Nr. 1 und 141 KVG LSA pflichtgemäß geprüft.

Es galt zu beurteilen, ob der Jahresabschluss mit allen dazugehörigen Unterlagen ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Ertrags-, Finanz- und Vermögenslage der Gemeinde darstellt.

Zur Bewertung und Bilanzierung des kommunalen Vermögens der Gemeinde Klostermansfeld sind konkrete Festlegungen in einer Bewertungsrichtlinie gemäß § 37 Abs. 2 KomHVO zu treffen.

Die allgemeinen Haushaltsgrundsätze zur Planung und Führung der Haushaltswirtschaft gemäß § 98 KVG LSA i. V. m. § 9 Abs. 2 KomHVO sind von der Gemeinde zu beachten.

Die Ergebnisrechnung schloss im Berichtsjahr mit einem Überschuss von insgesamt 79.016,03 EUR ab. Die erzielten Erträge reichten demzufolge im HHJ 2022 aus, um die anfallenden Aufwendungen zu decken.

Im Haushaltsjahr 2022 ist die Übereinstimmung des Finanzmittelbestandes lt. Finanzrechnung mit dem Betrag an liquiden Mitteln in der Vermögensrechnung gegeben.

Eine dauerhafte Inanspruchnahme von Liquiditätskrediten zur Fehlbetragsfinanzierung bzw. Tilgung von Investitionskrediten ist gem. § 110 KVG LSA i. V. m. dem Erlass des MI LSA vom 17.12.2021 nicht zulässig.

Mit dem Jahresabschluss 2022 erhöhte sich das Eigenkapital aufgrund des positiven Jahresergebnisses auf 2.788.013,79 EUR.

Die Inanspruchnahme von zur pauschalen Verwendung angesparten Mitteln der Investitionspauschale setzt unter Bezug auf die RdVerf. Nr. 19 des LVwA LSA vom 23.07.2020 voraus, dass diese nicht nur buchmäßig, sondern auch tatsächlich als liquide Mittel vorgehalten werden. Andernfalls ist ein Verstoß gegen § 110 KVG LSA nicht auszuschließen.

Bestätigungsvermerk

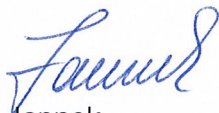
Auf der Grundlage der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse und unter Verweis auf die festgestellten Verstöße gegen die einschlägigen Rechtsbestimmungen kommt das Rechnungsprüfungsamt nach pflichtgemäßem Ermessen zu der Einschätzung, dass der Jahresabschluss 2022 im Wesentlichen den gesetzlichen Vorschriften bzw. ortsrechtlichen Regelungen entspricht und ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Ertrags-, Finanz- und Vermögenslage der Gemeinde vermittelt. Im Ergebnis der Prüfung kann ein uneingeschränkter Bestätigungsvermerk erteilt werden.

Vor der endgültigen Ausfertigung erhielt die Gemeinde einen Berichtsentswurf und damit die Möglichkeit, sich zum Inhalt zu äußern. Relevante Hinweise zu Einzelfeststellungen sowie bereits eingeleitete und dokumentierte Maßnahmen fanden im endgültigen Bericht Berücksichtigung.

Auf ein Abschlussgespräch wurde im gegenseitigen Einvernehmen verzichtet.

Das Rechnungsprüfungsamt verweist auf die Regelungen des § 120 KVG LSA. Danach sind durch den Hauptverwaltungsbeamten der Bericht des Rechnungsprüfungsamtes und seine Stellungnahme zu diesem Bericht dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorzulegen.

Gemäß § 120 Abs. 2 KVG LSA ist der Beschluss des Gemeinderates über den Jahresabschluss der Kommunalaufsichtsbehörde unverzüglich mitzuteilen und ortsüblich bekannt zu machen. Der Jahresabschluss mit Anhang ist an sieben Tagen öffentlich auszulegen, in der Bekanntmachung ist auf die Auslegung hinzuweisen.



Jannek
Amtsleiterin



Schulz
Verwaltungs- und Gemeindeprüferin